



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/0002/2021-2026

Federführung: Fachbereich I	Datum: 14.10.2021
Bearbeiter: Martina Krause	AZ:

Beratungsfolge	Termin	
Gemeinderat	10.11.2021	öffentlich
Gemeinderat	15.12.2021	öffentlich

Förmliche Verpflichtung und Pflichtenbelehrung der Ratsfrauen und Ratsherren durch den Bürgermeister

Gemäß § 60 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) werden zu Beginn der Sitzung nach der Wahl die Ratsfrauen und Ratsherren förmlich verpflichtet, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen wahrzunehmen und die Gesetze zu beachten.

Die Pflichtenbelehrung kann nach § 43 NKomVG mit der Verpflichtung verbunden werden.

Nach § 43 NKomVG ist, wer zu ehrenamtlicher Tätigkeit berufen wird, auf die ihm nach den §§ 40 bis 42 NKomVG obliegenden Pflichten durch den Bürgermeister hinzuweisen. Der Hinweis ist aktenkundig zu machen.

In der Anlage ist der Wortlaut der §§ 40 bis 43 und 54 Abs. 3 und 4 beigefügt.

Anlage/n

Pflichtenbelehrung_Gemeinde

Verpflichtung_Pflichtenbelehrung_Auszug_NKomVG